

07.05.2021

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes

A Problem

Das Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen - EGovG NRW) vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 551) in der jeweils geltenden Fassung gibt unter anderem den rechtlichen Rahmen für ein elektronisches Verwaltungshandeln der Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen vor. Ein Kernpunkt des EGovG NRW ist die elektronische Aktenführung in der öffentlichen Verwaltung als digitales Pendant zur Papierakte.

Um die Personalakten der Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen elektronisch führen und die Zielsetzung des § 9 EGovG NRW auch in diesem Bereich umsetzen zu können, sind notwendige Rechtsänderungen im LBG NRW vorzunehmen. Bereits in diesem Jahr werden erste Pilotbehörden mit einem entsprechenden Probelauf beginnen, so dass die rechtlichen Regelungen entsprechend anzupassen sind.

B Lösung

Anpassung der rechtlichen Normen im Landesbeamtengesetz.

C Alternativen

Es gibt hierzu keine Alternativen.

D Kosten

Die oben dargestellten rechtlichen Änderungen stellen Anpassungen an Vorgaben des EGovG NRW dar. Durch die bloße Legitimation zum Scannen von Personaldokumenten an zentraler Stelle entsteht kein finanzieller Mehraufwand. Bei der Einrichtung der Scanstellen ist das Volumen der zu scannenden Personaldokumente zu berücksichtigen. Nach derzeitigem Sachstand werden sechszwanzig Behörden die über den Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnik (CIO) vorgehaltene Scanstelle nutzen. Der finanzielle Aufwand wird aus dem Einzelplan 14 getragen. Die weiteren Behörden richten eigene Scanstellen ein. Die dadurch verursachten Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte sind zurzeit nicht absehbar. Die Entscheidung über die Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel in den jeweiligen Einzelplänen wird in den Haushaltsaufstellungsverfahren zu treffen sein.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium des Innern. Beteiligt sind alle Ressorts.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Durch die bloße Legitimation zum Scannen von Personaldokumenten entsteht kein finanzieller Mehraufwand.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Durch die beabsichtigte Gesetzesänderung entstehen keine Auswirkungen auf Unternehmen und die privaten Haushalte.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Beeinträchtigungen werden durch das Vorhaben nicht verursacht.

I Befristung

Mit dem Gesetzentwurf wird das Landesbeamtengesetz geändert, das selbst nicht befristet ist.

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Landesbeamten- gesetzes

Artikel 1

Das Landesbeamtengesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 27 Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

Auszug aus den geltenden Gesetzes- bestimmungen

Gesetz über die Beamtinnen und Beam- ten des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz - LBG NRW)

§ 27 Entlassung

(1) Beamtinnen und Beamte sind zu entlassen, wenn sie bei Übertragung eines Amtes, das kraft Gesetzes mit dem Mandat unvereinbar ist, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestages oder des Landtags waren und nicht innerhalb der von der obersten Dienstbehörde gesetzten angemessenen Frist ihr Mandat niederlegen.

(2) Beamtinnen und Beamte sind ferner zu entlassen, wenn sie als Beamtinnen und Beamte auf Zeit ihrer Verpflichtung nach § 4 letzter Satz und § 119 Absatz 2 Satz 4 nicht nachkommen.

(3) Das Verlangen, entlassen zu werden, muss schriftlich erklärt werden. Ein Verlangen in elektronischer Form ist nicht zulässig. Die Erklärung kann, solange die Entlassungsverfügung der Beamtin oder dem Beamten noch nicht zugegangen ist, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang bei der dienstvorgesetzten Stelle, mit Zustimmung der nach § 28 Absatz 1 Satz 1 zuständigen Stelle auch nach Ablauf dieser Frist, zurückgenommen werden.

(4) Die Entlassung ist für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen. Sie kann jedoch solange hinausgeschoben werden, bis die Beamtin oder der Beamte ihre oder seine Amtsgeschäfte ordnungsgemäß erledigt hat;

eine Frist von drei Monaten darf dabei nicht überschritten werden.

§ 28

Entlassungsverfahren

2. § 28 Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.

(1) Die Entlassung wird von der Stelle verfügt, die nach § 16 Absatz 1 und 2 für die Ernennung der Beamtin oder des Beamten zuständig wäre. Die Entlassung bedarf der Schriftform. Eine Verfügung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

(2) Die Entlassung tritt im Falle des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes mit der Zustellung der Entlassungsverfügung, im Falle des § 27 Absatz 2 mit dem Ablauf der Amtszeit, im Übrigen mit dem Ende des Monats ein, in dem die Entlassungsverfügung der Beamtin oder dem Beamten zugestellt worden ist.

(3) Nach der Entlassung besteht kein Anspruch auf Leistungen des Dienstherrn, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel dürfen nur geführt werden, wenn die Erlaubnis nach § 77 Absatz 4 erteilt ist. Tritt die Entlassung im Laufe eines Kalendermonats ein, so können die für den Entlassungsmonat gezahlten Dienst- oder Anwärterbezüge der Beamtin oder dem Beamten belassen werden.

§ 36

Zuständigkeit, Beginn des Ruhestands

3. § 36 Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.

(1) Die Versetzung in den Ruhestand wird, soweit durch Gesetz, Verordnung oder Satzung nichts anderes bestimmt ist, von der Stelle verfügt, die nach § 16 Absatz 1 und 2 für die Ernennung der Beamtin oder des Beamten zuständig wäre. Die Verfügung ist der Beamtin oder dem Beamten mitzuteilen; sie kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden. Eine Verfügung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

(2) Der Ruhestand beginnt, abgesehen von den Fällen des § 31 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 und der §§ 38, 115 und § 123 Absatz 3, mit dem Ende des Monats, in dem die

Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand der Beamtin oder dem Beamten zugestellt worden ist. Auf Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung der Beamtin oder des Beamten kann ein früherer Zeitpunkt festgesetzt werden.

4. § 83 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Beamten“ die Wörter „sowie für jede ehemalige Beamtin und jeden ehemaligen Beamten“ eingefügt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2) ist zu beachten.“

c) Im bisherigen Satz 7 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „7“ ersetzt.

d) Folgende Sätze werden angefügt:

„Soweit Personalakten teilweise oder ausschließlich elektronisch geführt werden, werden Papierdokumente in elektronische Dokumente übertragen und in der elektronischen Akte gespeichert. Dabei ist entsprechend dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die elektronischen Dokumente mit den Papierdokumenten bildlich und inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden. Nach der

§ 83

Personalakten – allgemein

(1) Für jede Beamtin und jeden Beamten ist eine Personalakte zu führen. Sie kann in Teilen oder vollständig im Wege des automatisierten Verfahrens geführt werden. Die Personalakte kann nach sachlichen Gesichtspunkten in Grundakte und Teilakten gegliedert werden. Teilakten können bei der für den betreffenden Aufgabenbereich zuständigen Behörde geführt werden. Nebenakten (Unterlagen, die sich auch in der Grundakte oder in Teilakten befinden) dürfen nur geführt werden, wenn die personalverwaltende Behörde nicht zugleich Beschäftigungsbehörde ist oder wenn mehrere personalverwaltende Behörden für die Beamtin oder den Beamten zuständig sind; sie dürfen nur solche Unterlagen enthalten, deren Kenntnis zur rechtmäßigen Aufgabenerledigung der betreffenden Behörde erforderlich ist. In die Grundakte ist ein vollständiges Verzeichnis aller Teil- und Nebenakten aufzunehmen. Wird die Personalakte nicht in Schriftform oder vollständig im Wege des automatisierten Verfahrens geführt, legt die personalverwaltende Stelle jeweils schriftlich fest, welche Teile in welcher Form geführt werden und nimmt dies in das Verzeichnis nach Satz 6 auf.

Übertragung in elektronische Dokumente sollen diese Papierdokumente vernichtet werden, sobald ihre weitere Aufbewahrung nicht mehr aus rechtlichen Gründen oder zur Qualitätssicherung des Übertragungsvorgangs erforderlich ist. Liegen Anträgen oder Anschreiben an die personalverwaltenden Dienststellen Originaldokumente bei, die offensichtlich als solche zu erkennen sind, sind sie der Beamtin oder dem Beamten zurückzugeben, es sei denn, der Verbleib der Originaldokumente in der Personalstelle ist aus rechtlichen Gründen zwingend notwendig.“

(2) Zugang zur Personalakte dürfen nur Beschäftigte haben, die im Rahmen der Personalverwaltung mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten beauftragt sind, und nur soweit dies zu Zwecken der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft erforderlich ist; dies gilt auch für den Zugang im automatisierten Abrufverfahren. Satz 1 gilt entsprechend für Beauftragte des Dienstherrn, soweit sie zur Wahrnehmung besonderer Belange an Personalentscheidungen zu beteiligen sind. Zugang zur Personalakte haben ferner die mit Angelegenheiten der Innenrevision beauftragten Beschäftigten, soweit sie die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Erkenntnisse andernfalls nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder unter Gefährdung des Prüfzwecks gewinnen könnten.

(...)

5. § 86 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Beamten“ die Wörter „gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679“ eingefügt.

§ 86 Auskunftsrecht

(1) Der Anspruch der Beamtinnen und Beamten auf Auskunft aus ihren Personalakten oder aus anderen Akten, die personenbezogene Daten über sie enthalten und für ihr Dienstverhältnis verarbeitet werden, umfasst auch die Gewährung von Akteneinsicht, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beamtinnen und Beamte haben, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in ihre vollständige Personalakte. Die Auskunft aus Sicherheitsakten

ist unzulässig. Unzulässig ist die Einsichtnahme in Daten der oder des Betroffenen, die mit Daten Dritter oder geheimhaltungsbedürftigen nichtpersonenbezogenen Daten derart verbunden sind, dass ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist.

(2) Einer oder einem Bevollmächtigten der Beamtin oder des Beamten ist Auskunft zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Hinterbliebene und deren Bevollmächtigte, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird.

- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „personalaktenführende“ durch das Wort „aktenführende“ ersetzt.

(3) Die personalaktenführende Behörde bestimmt, wo die Einsicht gewährt wird. Soweit wichtige dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, werden Auszüge, Abschriften, Ablichtungen oder Ausdrucke gefertigt. Der Beamtin oder dem Beamten ist auf Verlangen ein Ausdruck der zu ihrer oder seiner Person automatisiert gespeicherten Personalakten-
daten zu überlassen.

§ 91a

Verarbeitung von Personalakten im Auftrag

6. In § 91a Absatz 1 werden nach den Wörtern „Behörde ist“ die Wörter „innerhalb und“ eingefügt.

(1) Die Verarbeitung von Personalaktendaten im Auftrag der personalverwaltenden Behörde ist auch außerhalb des öffentlichen Dienstes zulässig,

1. soweit sie erforderlich ist für die automatisierte Erledigung von Aufgaben und

2. wenn der Verantwortliche die Einhaltung der beamten- und datenschutzrechtlichen Vorschriften durch den Auftragsverarbeiter regelmäßig kontrolliert.

(...)

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Das Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen - EGovG NRW) vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 551) in der jeweils geltenden Fassung gibt unter anderem den rechtlichen Rahmen für ein elektronisches Verwaltungshandeln der Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen vor. Ein Kernpunkt des EGovG NRW ist die elektronische Aktenführung in der öffentlichen Verwaltung als digitales Pendant zur Papierakte.

Um die Personalakten der Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen elektronisch führen und die Zielsetzung des § 9 EGovG NRW auch in diesem Bereich umsetzen zu können, sind notwendige Rechtsänderungen im LBG NRW vorzunehmen. Aus Artikel 33 Absatz 5 GG folgt, dass das Recht des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln ist. Zum Recht des öffentlichen Dienstes zählt auch das Personalaktenrecht, das in den § 50 BeamtStG und den §§ 83 ff. LBG NRW geregelt worden ist. Die Einführung der elektronischen Personalakte sowie die damit einhergehenden Fragen zur Übertragung und Vernichtung des Papieroriginals bedürfen daher einer spezialgesetzlichen Regelung im Verhältnis zu den Regelungen des EGovG NRW. Bereits im Jahr 2021 werden erste Pilotbehörden mit einem entsprechenden Probelauf beginnen, so dass eine Anpassung der rechtlichen Regelungen erforderlich ist. Durch die Digitalisierung der Personalakte kann ein bedeutender Beitrag zur Verwaltungsmodernisierung geschaffen werden. Die Verwaltung kann hier effektiver, effizienter und auch mitarbeiterfreundlicher gestaltet werden.

1. Zu § 27

Die Streichung des Satzes 2 in Absatz 3 ist notwendig, um eine medienbruchfreie Einführung der elektronischen Akte zu ermöglichen. Das Verlangen, entlassen zu werden, muss gemäß § 27 Absatz 3 weiterhin schriftlich gestellt werden. Gemäß § 3a Absatz 2 VwVfG NRW kann die angeordnete Schriftform durch die elektronische Form ersetzt werden. Die Voraussetzungen und Ausnahmen des § 3a VwVfG NRW sind zu beachten. Insbesondere bleibt zur Ersetzung der Schriftform die qualifizierte elektronische Signatur erforderlich, bzw. ein Schriftformersatz nach § 3a Absatz 2 Satz 4 VwVfG NRW.

2. Zu § 28

Die Streichung des Satzes 3 in Absatz 1 ist notwendig, um eine medienbruchfreie Einführung der elektronischen Akte zu ermöglichen. Die Entlassung bedarf nach Satz 2 weiterhin der Schriftform. Gemäß § 3a Absatz 2 VwVfG NRW kann diese durch die elektronische Form ersetzt werden. Die Voraussetzungen und Ausnahmen des § 3a VwVfG NRW sind zu beachten. Insbesondere bleibt zur Ersetzung der Schriftform die qualifizierte elektronische Signatur erforderlich, bzw. ein Schriftformersatz nach § 3a Absatz 2 Satz 4 VwVfG NRW.

3. Zu § 36

Die Streichung des Satzes 3 in Absatz 1 ist notwendig, um eine medienbruchfreie Einführung der elektronischen Akte zu ermöglichen. § 3a VwVfG NRW stellt dabei sicher, dass die allgemeinen Vorschriften über die elektronische Kommunikation nach § 3a VwVfG NRW gelten. Insbesondere bleibt zur Ersetzung der Schriftform die qualifizierte elektronische Signatur erforderlich bzw. ein Schriftformersatz nach § 3a Absatz 2 Satz 4 VwVfG NRW.

4. Zu § 83 Absatz 1

Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) ist unmittelbar anwendbar. Der Verweis in § 83 Absatz 1 Satz 2 auf Artikel 9 der Datenschutz-Grundverordnung (Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten) ist daher deklaratorischer Natur und richtet sich insbesondere an die Rechtsanwender und Rechtsanwenderinnen.

§ 83 Absatz 1 Satz 9 bis Satz 11 konkretisiert die digitale Führung der Personalakte. Anstelle der Papierdokumente bewahrt die Behörde in der elektronischen Akte die Papierdokumente als elektronische Wiedergabe auf. Dabei sind von vornherein elektronisch generierte Dokumente von dem Scanprozess nicht betroffen und werden unmittelbar als elektronische Dokumente der elektronischen Personalakte zugeführt. § 83 Absatz 1 Satz 10 definiert wie § 10 Absatz 1 Satz 2 EGovG NRW noch einmal spezialgesetzlich die Anforderungen an die Übertragung von Papierdokumenten in die elektronische Form sowie die Anforderungen an das Scanergebnis. Die Behörde hat nach dem Stand der Technik die Übereinstimmung zwischen Papierdokument und Digitalisat sicherzustellen. Als Beispiel für den Stand der Technik kann die Technische Richtlinie „Rechtssicheres ersetzendes Scannen“ (TR-RESISCAN) des BSI herangezogen werden.

§ 83 Absatz 1 Satz 11 beinhaltet wie § 10 Abs. 2 EGovG NRW noch einmal spezialgesetzlich die Ermächtigungsgrundlage für die Vernichtung der eingescannten Papierunterlagen nach ihrer Digitalisierung, so dass das Scanprodukt zur Grundlage der weiteren Bearbeitung gemacht werden kann. Das ersetzende Scannen soll zum Regelfall des Umgangs mit den Papierdokumenten werden. Eine vorübergehende Aufbewahrung der Originaldokumente nach dem Scanvorgang kann zum Zwecke der „Qualitätssicherung“ des Digitalisats zweckmäßig sein. Sollte trotz technischer und organisatorischer Vorkehrungen ein Dokument fehlerhaft oder unvollständig eingescannt worden sein, ist eine nachträgliche Korrektur möglich.

Auch wenn nach Einführung der elektronischen Akte diese grundsätzlich die einzige bzw. „führende“ Akte sein soll, ist eine ausnahmslose Vernichtung des Papieroriginals aufgrund des Rechts auf effektiven Rechtsschutz nach Artikel 19 Absatz 4 GG sowie aufgrund des im Rechtsstaatsprinzip (Artikel 20 GG) verbürgten Justizgewährungsanspruchs nicht möglich. Mit der ausnahmslosen Vernichtung der Originalurkunden würde in einzelnen Fällen Betroffenen die Möglichkeit genommen, den Urkundsbeweis führen zu können. Durch den Scanvorgang entsteht nur ein Abbild des Originals. Die forensischen Prüfungsmöglichkeiten, etwa im Hinblick auf die Echtheit einer handschriftlichen Unterschrift, sind gegenüber dem Originaldokument eingeschränkt. Zudem sind Urkunden grundsätzlich im Original vorzulegen, wenn der Urkundsbeweis (§ 420 ZPO) greifen soll.

Weitere Ausnahmen von der grundsätzlichen Vernichtung des Papierdokuments greifen auch, wenn es für das Verfahren auf die Originaleigenschaft des Dokuments ankommt bzw. die Vernichtung aus anderen Gründen (z.B. Ausschluss durch spezialgesetzliche Regelung, nur vorübergehende Überlassung eines Originaldokuments) ausgeschlossen ist.

Sofern bei einem Vorgang nur einzelne (Teil-)Dokumente zur Qualitätssicherung oder aus rechtlichen Gründen aufzubewahren sind, sind nur diese und nicht der Gesamtvorgang von der Vernichtung ausgenommen.

Eine Konkretisierung zu § 10 Absatz 2 EGovG NRW besteht insofern, als eingereichte Originaldokumente, die Anschreiben oder Anträgen beiliegen, der Beamtin oder dem Beamten grundsätzlich zurückzugeben sind. Ein Antragserfordernis ist hierfür nicht vorgesehen. Da die Beamtinnen und Beamten zukünftig aufgefordert werden, im Regelfall ausschließlich Duplikate oder Kopien zu den Personalakten zu geben, bleiben wichtige Dokumente, die auch für

den weiteren Lebensweg außerhalb des Beamtenverhältnisses benötigt werden, direkt im Eigentum der Beschäftigten. Im Landesstandard E-PA und im Scankonzept wurde festgelegt, dass bei Schreiben an die Personalstelle per Papierpost ein standardisiertes Vorblatt zu verwenden ist. Dieses wird vom Projekt erstellt und bereitgestellt. Auf diesem Vorblatt wird ein entsprechender Hinweis ausgegeben werden, dass nur Kopien einzureichen sind und diese im Anschluss vernichtet werden. Sollte die Beamtin oder der Beamte dennoch versehentlich Originale eingereicht haben oder das Einreichen von Originalen im Ausnahmefall erforderlich sein, werden diese als Kategorie „Originale“ über die Negativ-Liste in der Scanstelle aussortiert und nur kopierend gescannt. Das Papieroriginal von kopierend gescannte Dokumenten wird anschließend an die Dienststelle weitergeleitet. Diese entscheidet, ob das Original aus rechtlichen Gründen in der Personalstelle verbleiben muss oder ob das Dokument an die Beamtin oder den Beamten zurückgesandt wird. Zum Schutz der mit dem Scanprozess beauftragten Personen wird einschränkend festgelegt, dass sich der dargestellte Umgang mit Originaldokumente auf solche Dokumente bezieht, die als Originale offensichtlich zu erkennen sind.

5. Zu § 86 Absatz 1

Eingefügt ist ein deklaratorischer Hinweis auf die einschlägigen Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679 (Art. 15) über das Auskunftsrecht.

6. Zu § 86 Absatz 3

Die Bestimmung des Ortes der Einsichtnahme erfolgt nunmehr durch die „aktenführende Behörde“. Diese Änderung ist notwendig, damit das Bestimmungsrecht bei der Behörde liegt, die die Akte mit personenbezogenen Daten führt, auf die sich das Auskunftsrecht bezieht.

7. Zu § 91a LBG

Die Ergänzung in der Norm erfolgt, um sicherzustellen, dass die hohen datenschutzrechtlichen Vorgaben des § 91a LBG auch dann Anwendung finden, wenn in zentralen Scanstellen innerhalb des öffentlichen Dienstes Personalaktendaten verarbeitet werden.